

Marculf II,32 (deu)

ES BEGINNEN FREILASSUNGEN¹, DIE AUF UNTERSCHIEDLICHE ART
GESCHAHEN²

FREILASSUNG, [GÜLTIG] VOM HEUTIGEN TAGE AN

Wer eine geknüpfte³ Knechtschaft⁴ löst, die ihm selbst geschuldet wird, der kann darauf vertrauen, dass ihm selbst in Zukunft beim Herrn der Lohn (dafür) gegeben wird⁵.

Daher haben wir, ich, mit Namen der Soundso, und meine Ehefrau, die Soundso, für unser Seelenheil und ewigen Lohn Dich, den Soundso – oder die Soundso –, aus unserem Haushalt⁶ vom heutigen Tage an von allen Fesseln der Knechtschaft befreit, so dass Du fortan dein Leben als Freigeborener⁷ führen kannst, gerade so, als ob Du von freigeborenen Eltern gezeugt worden wärest⁸. Und Du sollst keinem unserer direkten oder mittelbaren Erben⁹ oder sonst irgendjemandem einen Dienst¹⁰ [leisten] und auch nicht den Gehorsam [der Freigelassenen]¹¹, außer Gott allein, dem alle Dinge untertan sind. Dir sei als Eigenvermögen¹² zugestanden, was Du hast und künftig erarbeiten kannst. [Und] falls es für Dich notwendig sein sollte, deinen Stand als Freigeborener zu schützen, sollst Du die Erlaubnis haben, Dir ohne Nachteil für deinen Stand als Freigeborener¹³ den Schutz einer Kirche oder von sonst irgendjemandem, der Dir gefällt, zu wählen¹⁴. Und Du sollst dein Leben stets gut und in vollständiger Freiheit¹⁵ führen.

Falls aber jemand – ich glaube nicht, dass das geschehen wird – seien es wir selbst – was fern sei – oder irgendeiner unserer Erben oder irgendein Gegner es wagen sollte, gegen diesen deinen Stand als Freigeborener¹⁶ vorzugehen oder ihn zu erschüttern, oder Dich zur Knechtschaft¹⁷ beugen will, soll ihn sofort der göttliche Rache ereilen und er soll von den Schwellen der Kirchen und von der Kommunion ausgestoßen¹⁸ werden und darüber hinaus muss er Dir unter Zwang durch den *fiscus* ein Pfund Gold¹⁹ bezahlen und, was er fordert, soll er nicht erreichen, denn die vorliegende Freilassung soll für alle Zeiten festen Bestand haben.

[Gegeben] samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung.²⁰

¹ Die *ingenuitas* bezeichnet eigentlich den Stand der Freigeborenen und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien (nachträglich) herbeigeführt wird, wörtl. also eine „Freigeborenmachung“. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.

² Die Überschrift scheint für die gesamte Gruppe der Formeln Marculf II,32, Marculf II,33 und Marculf II,34, gedacht zu sein, die jeweils eine *ingenuitas* überliefern. Diese unterscheiden sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Freilassung (sofort in Marculf II,32 und Marculf II,34, mit dem Tod des Herrn in Marculf II,33) und den Möglichkeiten, sich dem Schutz eines Patrons zu unterstellen (freie und optionale Wahl in Marculf II,32, verpflichtende Wahl unter den Erben des Freilassenden bzw. als Alternative für den Freilasser, eine Kirche in Marculf II,34). In der Sammlung von Flavigny sind die Formeln 32-34 unter einer Nummer zusammengefasst (*INGENUITATES DIVERSO MODO*).

³ Die Knechtschaft wird als Band verstanden, das zwischen Herrn und Sklave geknüpft wurde. Das Sprachbild der Knechtschaft als Fessel oder Band findet sich auch im eigentlichen Dokument wo vom *vinculum servitutis* die Rede ist.

⁴ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁵ Dieselbe Arenga findet sich in nahezu identischer Form (mit *praemium* statt *mercedem*) auch in Tours 12.

⁶ Die Handschrift P₁₂ überliefert für *familia* die ungewöhnliche (Neben-)Form *familiaria* (Gemeinschaft der *familiares*). *Familia* bezeichnete nicht nur im engeren Sinne die durch Verwandtschaft bestimmte Kernfamilie, sondern auch im weiteren Sinne alle zum Hausverband gehörenden und der Gewalt des *pater familias* unterworfenen Personen, ob frei oder unfrei, sowie auch das zugehörige Vermögen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 44-46; J. Gaudemet, Tendances nouvelles; K. Bosl, Die familia, S. 408f.; A. Gestrich/J.-U. Krause/M. Mitterauer, Geschichte der Familie, S. 95-363.

⁷ Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. Die Formulierung „jemanden freigeboren zu machen“ fordert demgegenüber die Erlangung der vollen Freiheit durch den Freilassungsakt. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143.

⁸ Vergleichbare Formulierungen finden sich außerhalb der Formelsammlungen lediglich in den in Gallien kaum bekannten Digesten Justinians im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der vollen Freiheit (XL 11,2: *si ingenuus natus esset*; XL 11,5: *si ingenuus factus medio tempore maculam servitutis non sustinuisset*). Das im gleichen Raum stark rezipierte Breviarium Alarici kennt diese Formulierung dagegen nicht, sondern geht bei der Freilassung von der Erlangung des Bürgerrechts als Römer, Latiner oder *dediticius* aus (Breviarium Alarici, Epitome Gai 1). Möglicherweise spielt sie auf die hier ebenfalls vorhandene Definition des Freien (*Ingenuos, qui ingenui nati sunt*), die den Rechtsstellungen der Freigelassenen gegenübergestellt wird. Zur Freilassung in den fränkischen Formelsammlungen vgl. auch D. Liebs, Vier Arten.

⁹ Die *proheredes* sind indirekt Erbberechtigte, also diejenigen die anstelle der Erben das Erbe erben, wenn die Erben das Erbe nicht erben (können).

¹⁰ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

¹¹ Freigelassene blieben seit der römischen Zeit an den freilassenden Herrn gebunden und traten in seine Patronatsgewalt ein. Damit einher ging die Verpflichtung zu bestimmten Diensten (*operae libertorum*) sowie zu *obsequium*, der Pflicht zu Gehorsam gegenüber dem Patron. Beide entwickelten sich im frühen Mittelalter zu unauflösbaren und erblichen Verpflichtungen. Vgl. dazu A. Rio, Slavery, S. 75-79; S. Esders, Formierung, S. 23-32; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 140 Anm. 14; J. Barschdorf, Freigelassene, S. 88f. und 251; N. Carrier, Usages, S. 54-57.

¹² Mit *peculium* wurde seit der Antike das Eigenvermögen von Sklaven oder anderen, der *patria potestas* unterworfenen Personen bezeichnet. Vgl. dazu J. Barschdorf, Freigelassene, S. 139-141; S. Heinemeyer, Freikauf des Sklaven, S. 69-77.

¹³ Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *Leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, Die Freien, S. 42-49; A. Weber, Liber - ingenuus, S. 245f.; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42.

¹⁴ Nur in äußerst seltenen Fällen scheinen Freigelassene in der Lage gewesen zu sein, ihren Schutzherren selbst zu wählen. So sieht die *Lex Ribuarica* 58,1 für die Freilassung durch Urkunde in jedem Fall den Eintritt des Freigelassenen in den Schutz einer Kirche vor. Vgl. S. Epperlein, Die sogenannte Freilassung, S. 96. Mit dem Eintritt in den Schutz (*defensio*, auch *patrocinium*, *tuitio* oder *mundeburdium*) verbanden sich eigentlich die Pflicht zum *obsequium* (Gehorsam), zu bestimmten Leistungen beim Tod des Freigelassenen sowie zu einer jährlichen Abgabe. Vgl. dazu S. Esders, Formierung, S. 24-30; J.-P. Devroey, Puissants, S. 270f.

¹⁵ Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *Leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, Die Freien, S. 42-49; A. Weber, Liber - ingenuus, S. 245f.; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42.

¹⁶ Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *Leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, Die Freien, S. 42-49; A. Weber, Liber - ingenuus, S. 245f.; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42.

¹⁷ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

¹⁸ Seit dem 6. Jahrhundert bedeutete die Belegung mit dem Anathem den vollkommenen Ausschluss aus der Kirche, mit der Exkommunikation dagegen den Ausschluss aus der Gemeinschaft. Ausgesprochen wurden sie zumeist wegen Verstößen gegen den Glauben. Vgl. dazu S. Gioanni, Anathematis vinculo, S. 101f. und 115f. In Urkunden findet sich Androhung mit Anathem und Exkommunikation, außerhalb der Formelsammlungen, bis ins 9. Jahrhundert nur in Privaturkunden und päpstlichen Bullen, häufig in Zusammenhang mit Donationen deren Bedeutung betont werden sollte. Eine Übernahme der Androhung in Herrscherurkunden scheint erst unter Karl dem Großen stattgefunden zu haben. Vgl. dazu F. Bougard, Jugement divin, S. 219-225.

¹⁹ Beide Zeugen, die den Text enthalten, überliefern dieselbe Betrag.

²⁰ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

